



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

21.06.2019

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **31. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 04.07.2019, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 31. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019**
 - 2.1 Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 15.04.2019
hier: Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz
Vorlage: A 80/128/2019
 - 2.2 Ausbau der Breitbandinfrastruktur - kreisweiter Antrag zur Infrastrukturförderung durch Bund und Land
Vorlage: A 80/129/2019

2.3 Konzept für ein Geschäftsflächenmanagement in der Erkelenzer Innenstadt
Vorlage: A 80/130/2019

2.4 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/470/2019

3 Angelegenheit/en aus der 10. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 03.07.2019

3.1 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2019 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten
Vorlage: A 40/376/2019

3.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen
Vorlage: A 40/377/2019

3.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume
Vorlage: A 40/378/2019

3.4 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e. V.
Vorlage: A 40/379/2019

3.5 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e. V.
Vorlage: A 40/380/2019

3.6 Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum in Lövenich
Vorlage: A 40/381/2019

3.7 Gewährung eines Zuschusses zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2019 der Pfarrei Christkönig Erkelenz
Vorlage: A 40/382/2019

3.8 Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e. V. im Jahr 2019
Vorlage: A 40/383/2019

3.9 Gewährung eines Zuschusses an den VfR Granterath 1919 e. V. zur Instandsetzung der Sportanlage
Vorlage: A 40/384/2019

- 3.10 Gewährung eines Zuschusses an den SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e. V. zur teilweisen Erneuerung der Spielfeldbarrieren am Sportplatz Venrath
Vorlage: A 40/385/2019
- 3.11 Namensgebung für den Kunstrasenplatz im Schulzentrum Erkelenz
Vorlage: A 40/386/2019
- 3.12 Namensgebung für das Rasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz
Vorlage: A 40/387/2019
- 3.13 Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz
Vorlage: A 40/388/2019
- 4** Zuschussgewährung an Erkelenz international - Verein für Städtepartnerschaften anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zu den Partnerschaftsjubiläen 2019 mit Saint-James, Bad Windsheim und Thum
Vorlage: A 10/879/2019
- 5** Benennung von neuen Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven
Vorlage: A 30/220/2019
- 6** Benennung von neuen Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath
Vorlage: A 30/221/2019
- 7** Änderung des Gemeindegebietes im Rahmen der Flurbereinigung Wassenberg, verursacht durch den Bau der B 221 n
Vorlage: A 20/463/2019
- 8 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 8.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/464/2019
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 8.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 19.04.2019 bis 15.06.2019
Vorlage: A 20/465/2019

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Sachstandsberichte über Vergabeverfahren
- 3 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Beteiligung der GWG Grevenbroich GmbH an der GWG Kommunal GmbH
- mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH
Vorlage: A 20/466/2019
- 4 **Grundstücksangelegenheiten**
 - 4.1 Erwerb der Grundstücke Gemarkung Erkelenz, Flur 19, Flurstücke 20 und 22
Vorlage: A 20/467/2019
- 5 **Personalangelegenheiten**
 - 5.1 Beschluss zur Übertragung der Amtsleitung für das Tiefbauamt/städt.
Abwasserbetrieb
Vorlage: A 10/863/2019
 - 5.2 Neueinrichtung einer Stelle im Haupt- und Personalamt, Projekt-Stabstelle
Digitalisierungsmanagement (CDO)
Vorlage: A 10/864/2019

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/128/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2019 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 15.04.2019	
hier: Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die CDU-Fraktion und die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragen mit gemeinsamem Antrag vom 15.04.2019:

- „1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z.B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Coworking ist die Arbeitsform von heute, die exakt in der logischen Entwicklung unserer modernen Arbeitswelt liegt: weg vom statischen hin zum flexiblen Arbeitsplatz für mehr Effektivität, Mobilität und Innovation. Coworking bietet Gründern, Freelancern, Start-Ups, Projektgruppen aus Unternehmen, Pendlern, Home- bzw. Teilhomeofficenutzern innovative Arbeitsumgebungen im Kontext der digitalen Transformation und Arbeit 4.0.

Zu einem tragfähigen Konzept sollten Fragen zu Markteinschätzung, Standort, Fördermitteln, Betreiberkonzept etc. beantwortet werden.“

Der schriftliche Antrag nebst Begründung ist dieser Vorlage beigelegt.

Erste Einschätzung der Verwaltung:

Im Rat wurde bereits Ende 2017 über diverse denkbare Formen bzw. vorhandene Möglichkeiten und Projekte im Rahmen der Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen, Förderung der Gründerkultur und Unternehmensansiedlung diskutiert. Seitens der Verwaltung wurde seinerzeit berichtet, dass man bereits in der Analyse der unterschiedlichsten Ansätze ist, die auch permanent fort geführt wurde.

Vor diesem Hintergrund wurden bereits seit längerem Kontakte zu anderen Spaces, Digi-Hubs und deren Betreibern zwecks Erfahrungsaustausch gesucht, da das generelle Modell Coworking auch seitens der Wirtschaftsförderung im Rahmen verschiedener denkbarer Modelle und Betriebsformen als für Erkelenz interessant eingeschätzt wurde und wird. So wurde wie bereits berichtet im Herbst 2017 als Pilotprojekt für den Kreis Heinsberg ein Coworking-Space in den Räumlichkeiten und in Trägerschaft der Kreissparkasse Heinsberg mit Unterstützung weiterer Unternehmen und Institutionen errichtet. Nach der bisherigen Einführungs- und Betriebszeit sollte nunmehr eine Einschätzung durch den Betreiber hinsichtlich Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und des Erfolgs dieses Space in der vorliegenden Konzeption möglich sein. Auch steht die Verwaltung im Austausch mit professionellen privatrechtlichen Cowork-Space-Betreibern und -Konzeptionisten. Nach entsprechendem weiterem Austausch mit dem Betreiber des Cowork-Space in Heinsberg und weiteren Beteiligten können sicher Erkenntnisse im Rahmen des nunmehr vorliegenden Antrags gewonnen werden und zur ersten Orientierung für eine denkbare Konzeptionierung eines Coworking-Space in Erkelenz dienen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„...“

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beteiligung etablierter Coworking-Space Betreiber zur Konzepterstellung sind im ersten Aufschlag für eine Machbarkeitsstudie/Standortanalyse mit Kosten in Höhe von ca. 2.000 € zu rechnen. Der Anfall dieser Kosten hängt jedoch auch davon ab, ob ggfs. weitere Beteiligte gefunden werden können.

Anlage:

Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 15.04.2019

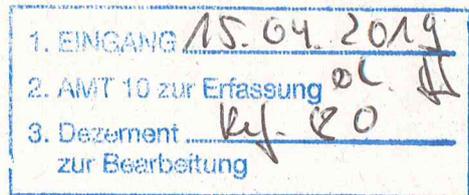
CDU



Fraktionen im Rat der Stadt Erkelenz

Bl. d.
Fr. Weina
a 16.04.
Erkelenz, 15. April 2019

An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen



Erstellung eines tragfähigen Konzeptes für die Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peter Jansen,
für die Fraktionen der CDU und FDP stellen wir folgenden Antrag und bitten um Beratung und Beschlussfassung im zuständigen Ausschuss und im Rat der Stadt Erkelenz.

Antrag:

1. Der Rat der Stadt Erkelenz ist grundsätzlich offen für die Idee der Einrichtung eines festen Coworking-Space in Erkelenz.
2. Die Verwaltung wird gebeten mit externen Partnern (z.B. etablierten Coworking-Betreibern, Wirtschaftsförderung des Kreises, der Kammern, einer regionalen Bank oder der Kreissparkasse etc.) ein tragfähiges Konzept zur Umsetzung eines festen Coworking-Space in Erkelenz zu erstellen und dem zuständigen Ausschuss bzw. Rat der Stadt Erkelenz zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

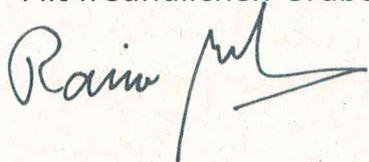
Coworking ist die Arbeitsform von heute, die exakt in der logischen Entwicklung unserer modernen Arbeitswelt liegt: weg vom statischen hin zum flexiblen Arbeitsplatz für mehr Effektivität, Mobilität und Innovation.

Coworking bietet Gründern, Freelancern, Start-Ups, Projektgruppen aus Unternehmen, Pendlern, Home- bzw. Teilhomeofficennutzern innovative

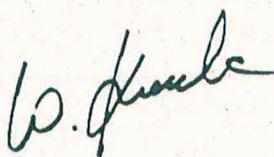
Arbeitsumgebungen im Kontext der digitalen Transformation und Arbeit
4.0.

Zu einem tragfähigen Konzept sollten Fragen zu Markteinschätzung,
Standort, Fördermittel, Betreiberkonzept etc. beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Rainer Merkens in black ink, featuring a stylized 'R' and 'M'.

Rainer Merkens
CDU-Fraktionsvorsitzender

Handwritten signature of Werner Krahe in black ink, featuring a stylized 'W' and 'K'.

Werner Krahe
FDP-Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/129/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.05.2019 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Ausbau der Breitbandinfrastruktur - kreisweiter Antrag zur Infrastrukturförderung durch Bund und Land	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Kreis Heinsberg hat zum 01. Oktober 2018 einen durch die „*Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Breitbandkoordination und für die Erstellung von Next Generation Access-Entwicklungskonzepten (NGA)*“ aus Landesmitteln geförderten Breitbandkoordinatoren, der sich mit allen Anliegen rund um das Thema Glasfaser-Ausbau befasst, eingestellt.

Der vor wenigen Jahren im Kreis Heinsberg eingeschlagene Weg, beim digitalen Infrastrukturausbau konsequent auf Glasfaser-Technologie (FTTH/B-Modell) zu setzen, war zukunftsweisend und bis dato sehr erfolgreich. Eine von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beauftragte und von der TÜV Rheinland Consulting GmbH unabhängig erstellte „*Machbarkeitsstudie zum flächendeckenden FTTH/B-Ausbau im Kreis Heinsberg*“ hat ergeben, dass bereits 54% aller im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude im Kreisgebiet mit einem Glasfaser-Anschluss versorgt sind. Der Bundesdurchschnitt liegt gerade einmal bei 9%. Trotz der Spitzenwerte bei den Anschlusszahlen der FTTH/B-Infrastruktur, verfügen im Kreis Heinsberg 1,2% aller Adresspunkte über einen Anschluss, der dem NGA-Kriterium (Next Generation Access) von mind. 30 Mbit/s nicht entspricht und als unterversorgt gilt. Diese im Rahmen der Studie ermittelten 1.071 unterversorgten Adressen (sog. „Weiße Flecken“) – darunter zahlreiche Gewerbestandorte – liegen ungleichmäßig im gesamten Kreisgebiet in allen zehn Städten und Gemeinden verstreut. Zusätzlich berücksichtigt werden in der kreisweiten Förderung 47 Schulstandorte. Zudem hat das für die Machbarkeitsstudie durchgeführte Markterkundungsverfahren (MEV) ergeben, dass kein weiterer, eigenwirtschaftlicher Ausbau der Telekommunikationsunternehmen (TKU) in den nächsten 3 Jahren im gesamten Kreis

Heinsberg gemeldet wurde. Im Stadtgebiet Erkelenz liegen lt. Ermittlung im Rahmen der Studie 199 unterversorgte Adresspunkte. Dazu kommen 10 (einer davon in Trägerschaft des Kreises Heinsberg) Schulstandorte und 1 Gewerbestandort (Gerderath – bisher VDSL-Ausbau), die noch nicht ans Glasfaser-Netz angeschlossen sind.

Technologieneutral betrachtet stellt sich die Situation der Breitbandversorgung in der Stadt Erkelenz aktuell wie folgt dar: bei 50% bis maximal 75% der Gebäude (höhere Spezifizierung der Versorgung nicht möglich) ist die Verfügbarkeit einer Übertragungsgeschwindigkeit von ≥ 100 Mbit/s ausgewiesen, höhere Übertragungsraten werden für weniger Anschlüsse angeboten.

Entsprechend besteht hier ein erheblicher Handlungsbedarf, bestehende Lücken gerade in unterversorgten Gebieten zu schließen und die Netze zukunftsfähig auszubauen.

Zur Unterstützung des Breitbandausbaus stellen der Bund und das Land NRW mit ihren aktuellen Förderprogrammen Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Ausbaurkosten werden vom Bund zu 50% und vom Land zu 40% übernommen. Die Stadt Erkelenz muss lediglich den Eigenanteil von 10% tragen bzw. finanzieren. Damit sind die Rahmenbedingungen sehr gut, um nun mit Hilfe des Einsatzes von Fördermitteln den Netzausbau im gesamten Kreis Heinsberg weiter voranzutreiben und alle „Weißen Flecken“ abzubauen.

Zur Reduzierung der „Weißen Flecken“ (inkl. aller Schul- und Gewerbestandorte) im Kreis Heinsberg, hat die TÜV Rheinland Consulting GmbH folgendes Netzplanungsszenarium berechnet:

Anzahl der unterversorgten Adresspunkte:	1.071
Kosten für die Netzerrichtung:	38,9 Mio. €
Gesamtlänge der Tiefbaustrecke:	483 km
Wirtschaftlichkeitslücke:	38,9 Mio. €
Eigenanteile (10%):	3,89 Mio. €

Die genauen Ausbaurkosten bzw. die genaue Höhe des Eigenanteils für die Stadt Erkelenz können nicht exakt kalkuliert, sondern nur näherungsweise geschätzt werden. Als Maßstab ist die Verteilung der gemäß der im Rahmen der Studie ermittelten kreisweiten 1.071 unterversorgten Standorte genutzt worden:

- Erkelenz:	199
- Gangelt:	26
- Geilenkirchen:	93
- Heinsberg:	142
- Hückelhoven:	128
- Selfkant:	60
- Übach-Palenberg:	53

- Waldfeucht: 44
- Wassenberg: 103
- Wegberg: 222

Anmerkung:

Es wird im weiteren Verlauf eine geringfügige Korrektur der Anzahl der unterversorgten Standorte erwartet. So wurden bereits nach Prüfung in Abstimmung mit dem Kreis vier weitere Adressen (4) in Erkelenz gestrichen, die sich in Immerath-Alt befinden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Um auch in Zukunft den in Industrie und Haushalten weiter steigenden Bedarf nach Daten-Bandbreite zu bedienen, ist ein Ausbau der bereits stellenweise gut ausgebauten Infrastruktur im Stadtgebiet Erkelenz weiter anzustreben.
2. Die Stadt Erkelenz ist entschlossen, den weiteren Ausbau der Breitbandinfrastruktur gemeinsam mit den weiteren kreisangehörigen Kommunen voranzutreiben. Hierzu soll die Verwaltung der Stadt Erkelenz die in Aussicht gestellten Fördermittel in Zusammenarbeit mit dem Kreis Heinsberg beantragen und die Eigenmittel dafür bereitstellen. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kreis und allen kreisangehörigen Kommunen zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus (Anlage 1) ist durch die Verwaltung vorzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund einer näherungsweisen Schätzung anhand des Netzplanungsszenariums entfällt auf die Stadt Erkelenz ein Eigenanteil in Höhe von ca. 725.000,00 €. Dieser Betrag wird im Entwurf des Haushaltsplans für 2020 veranschlagt. Die genauen Kosten werden vom Ergebnis der Ausschreibung abhängen.

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung
Definition „Weiße Flecken“

K O O P E R A T I O N S V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem **Kreis Heinsberg** und den **kreisangehörigen Kommunen**
Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant,
Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg

zur **Durchführung des geförderten Breitbandausbaus** im Kreis Heinsberg

im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch „**Kreis**“ genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**kreisangehörigen Kommunen**“ genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

§ 1

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 - überarbeitete Version vom 15. November 2018 - sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 3

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

§ 4

- 4.1. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.
- 4.2. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- 4.3. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.4. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.

- 4.5. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6. Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7. Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9. Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.
- 4.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung

der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- 5.1. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

§ 6

- 6.1. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).
- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.

- 6.3. Des Weiteren zählen zu den Unterstützungsleistungen insbesondere die Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Grundstücken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der Überwachung der Baumaßnahmen sowie – bei Bedarf – die Vor- bzw. Gegenprüfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologie neutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. § 68 TKG hat Geltung und regelt die Benutzung öffentlicher Wege hinsichtlich der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Ferner finden auch die ZTV A-StB (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und das „Arbeitspapier für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro-/Mini-Trenching“ des Bundesbreitbandbüros Anwendung.

§ 8

- 8.1. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.
- 8.2. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis

anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- 10.1. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2. Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung aufzuheben.
- 10.3. Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

§ 11

- 11.1. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 11.3. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kreis Heinsberg, XX.XX.2019

Kreis Heinsberg

Landrat Stephan Pusch

Stadt Erkelenz

Bürgermeister Peter Jansen

Gemeinde Gangelt

Bürgermeister Bernhard Tholen

Stadt Geilenkirchen

Bürgermeister Georg Schmitz

Stadt Heinsberg

Bürgermeister Wolfgang Dieder

Stadt Hückelhoven

Bürgermeister Bernd Jansen

Gemeinde Selfkant

Bürgermeister Herbert Corsten

Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch

Gemeinde Waldfeucht

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

Stadt Wassenberg

Bürgermeister Manfred Winkens

Stadt Wegberg

Bürgermeister Michael Stock

Definition „Weißer Fleck“

- „Weiße NGA-Flecken“ sind Gebiete, in denen es gegenwärtig keine Infrastruktur mit einer (Daten-)Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download-Bereich gibt und diese in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren auch nicht eigenwirtschaftlich errichtet werden wird.
 - o NGA = Next Generation Access
 - o Gebiete = können Ortschaften, Straßenzüge oder einzelne Adresspunkte sein
 - o Infrastruktur = Zusammenfassung aller Technologien bzw. Übertragungsarten (VDLS, Vectoring, etc.) und aller Netzarten (Kupferkabel, Glasfaser)
- Sollten neben den 1.071 Adresspunkten im Kreis Heinsberg, die Berücksichtigung im Förderantrag finden, weitere Adressen mit einer Versorgung von unter 30 Mbit/s existieren, so sind diese Punkte von Telekommunikationsunternehmen als „potentielle Ausbaupunkte“ im Rahmen des Markterkundungsverfahrens (MEV) gemeldet worden und nach der NGA-Rahmenregelung nicht förderfähig.

→ Mit dem kreisweiten Antrag zur Infrastrukturförderung werden alle „weißen Flecken“ bzw. unterversorgten Adresspunkte im Kreis Heinsberg, die den o.g. Kriterien entsprechen, abgebaut. Jeder Adresspunkt, sowohl Privathaushalte als auch Gewerbe- und Schulstandorte, wird mit Abschluss der kreisweiten Ausbauaktivitäten mit einem Breitbandanschluss, der mind. 30 Mbit/s im Download-Bereich leisten kann, versorgt sein.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/130/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.06.2019 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Konzept für ein Geschäftsflächenmanagement in der Erkelenzer Innenstadt	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Verwaltung wurde mit Ratsbeschluss vom 15.05.2019 beauftragt, die Starterprojekte aus dem Stadtmarketingkonzept zu initiieren. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich ein Konzept für ein erweitertes Geschäftsflächenmanagement erarbeitet.

Warum ein erweitertes Geschäftsmanagement in Erkelenz?

Was wir jetzt schon tun:

Zur Qualitätssicherung des Zentrums steuern wir die Ansiedlung von Einzelhandel im Stadtgebiet (vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept). Ferner informiert die Stadt Erkelenz mit dem Unternehmerportal TerraEis über Unternehmen aus den Bereichen Handel, Wirtschaft und Dienstleistung. Es gibt auf der Internetplattform TerraEis ein Firmenbestandsbuch und ein Leerstandsbuch. Dabei helfen wir Vermietern gewerblicher Flächen auch bei der Leerstandseseitigung.

- Bestandaufnahme: Erfassung aller Leerstände im Stadtgebiet und Dokumentation in einer laufend aktualisierten Datenbank. Bei der Erfassung werden alle die Immobilie betreffenden Kriterien (Größe, Lage, Preis, baulicher Zustand, Erreichbarkeit) und die Kontaktdaten des Eigentümers aufgenommen. Die Einverständniserklärung des Eigentümers zur Aufnahme in die Datenbank des Leerstandsmanagements ist aus Datenschutzgründen unerlässlich.
- Es gibt zentrale Ansprechpartner im Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing.
- Vermarktung und Kommunikation der leerstehenden oder/und vom Leerstand bedrohten Immobilien.

- Netzwerkpflege mit Einzelhandel und Verbänden.

Was darüber hinaus erforderlich ist:

1. Runder Tisch Immobilieneigentümer, Makler, Einzelhändler, Gastronomen

Private Akteure, und in diesem Fall vor allem die Immobilieneigentümer und Makler, müssen auf effektive Weise aktiv eingebunden werden. Dies soll verstärkt als eine Maßnahme im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes erfolgen. Geplant sind ca. 3 Termine, an denen sich in einem beratenden und moderierten Prozess Immobilienbesitzer, Makler, Einzelhändler und Gastronomen gemeinsam austauschen. Ein runder Tisch soll initiiert werden, an dem Mängel und Chancen betrachtet werden und Ziele erarbeitet werden. Somit wird nicht nur der Austausch gefördert, es kann auch eine Akzeptanzbasis für die Umsetzungsphase der Projekte aus dem Integrierten Handlungskonzept aufgebaut werden. Förderlich für den Austausch sind darüber hinaus die Vereinbarung von Besuchsterminen bei den Eigentümern der Leerstandsimmobilien. Als eine Maßnahme aus dem Integrierten Handlungskonzept wird eine Förderung aus Städtebaumitteln für 2020 und 2021 beantragt (Förderquote 60%).

2. Zwischennutzungen zur Belebung und Chance für Geschäftsideen

Gemeinschaftsinitiative für Gründer, Anbieter aus der Region, Einzelhändler, die den Standort Erkelenz testen möchten, Vereine, Künstler, Kunsthandwerker, Kreative

Platz zum Ausprobieren: Zwischennutzungen / Pop up Stores in der Innenstadt

Entwicklung neuer Mietkonzepte

Ein wesentlicher Bestandteil der Gespräche mit den Eigentümern sollten Überlegungen und Beratung über kreative Mietkonzepte einnehmen, die auch Existenzgründungen erleichtern. Mietverträge, die langfristig bindend sind, schrecken gerade kleine Unternehmen ab. Kurzzeitmieten oder eine Miete auf Provisionsbasis, bei der eine geringfügige Basismiete veranschlagt und zusätzlich eine prozentuale Beteiligung am Gewinn vereinbart wird, sind kreative Modelle, die eine bessere Vermietbarkeit erwarten lassen.

1. Eigentümer können ihre leerstehenden Immobilien für Zwischennutzungen so lange überlassen, bis sich ein kommerzieller Mieter findet. Gegen Übernahme der Nebenkosten und Betriebskosten können Zwischennutzer alternative Geschäftsideen und Nischennutzungen ausprobieren, sofern bei den Nutzungen die Verkehrssicherungspflicht beachtet wird und nicht gegen das geltende Baurecht verstoßen wird.

2. Stadtmarketing wird hierzu aktiv auf die Eigentümer leerstehender Immobilien zugehen und das Konzept vorstellen, um eine Beteiligung zu erreichen. Denkbare Konditionen für die Immobilie werden verhandelt.

3. Sobald Eigentümer von leerstehenden Ladenlokalen ihre Beteiligung zugesagt haben, kann es losgehen.

Stadtmarketing übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt einen Flyer, in dem alle teilnehmenden Verkaufsflächen genannt werden und steuert die Pressearbeit.

4. Die Bewerbung der Initiativen/Gründer. Und so funktioniert's:

a) Zunächst tritt der Interessent mit der Projektleitung beim Referat Wirtschaftsförderung Stadtmarketing in Kontakt und vereinbart einen Termin. Beim Termin wird die Idee vorgestellt. Dabei kann man sich anschauen, welche Läden dabei sind. Mit

ins Boot geholt wird ein Expertenteam, das bei Gründungen unterstützt und Tipps gibt (Steuern, Marketing, Verwaltungsangelegenheiten).

b) Wenn die Neugierde geweckt wurde und nach wie vor ernsthaftes Interesse an der Nutzung einer Ladenfläche besteht, ist die Einreichung einer Bewerbung mit Details zum Ladenkonzept erforderlich. Stadtmarketing ist hier den Interessenten aktiv behilflich und berät die potentiellen Nutzer.

c) Wenn das Konzept Eigentümer und Experten überzeugt, wird ein Laden zu den folgenden (noch abzusprechenden oder abgewandelten) Konditionen zur Verfügung gestellt – denkbar wären z. B.:

- 6 Monate lang Erlass der Mietzahlung durch den Eigentümer (Nebenkosten und Haftung für den Laden übernimmt der Nutzer)
- darauf folgen 6 Monate Staffelmiete (die Höhe wird vorher individuell vereinbart, abhängig von Ladenzustand und –konzept)

Andere kürzere Nutzungsmöglichkeiten sind ebenfalls denkbar und individuell mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

5. Neben der Koordinierungsfunktion und Beratung unterstützt das Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Erkelenz mit einem Werbebudget für diverse Marketingmaßnahmen für den Start mit 800,-- €. In den Folgejahren ist dieses Budget evtl. auch durch einen Mietpreiszuschuss anzupassen. Dies bleibt aber abzuwarten, bis Erfahrungen vorliegen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Das Konzept für ein erweitertes Geschäftsflächenmanagement wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing wird beauftragt entsprechend vorzugehen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Moderation des Runden Tisches liegt eine Kostenkalkulation noch nicht vor. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 Euro für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 veranschlagt, wobei der Eigenmittelanteil bei 6.000 Euro liegt (60% Förderquote). Für das Zwischennutzungskonzept wird, da die Erfolgsquote nicht bekannt ist, vorsorglich ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro im Entwurf des Haushaltsplans für 2020 veranschlagt. Die Budgetplanung für die kommenden Jahre wird entsprechend vorgenommen und vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt beziffert.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/470/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.06.2019 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel
Federführend: Planungsamt	
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB sowie Feststellungsbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
02.07.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 02.05.2018 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit - und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange – zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 29.05.2018 beteiligt. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgenden Beschluss:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West) zu.“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 18.09.2018, des Hauptausschusses vom 20.09.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.09.2018 wurde der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2018 in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 öffentlich ausgelegt.

Mit Schreiben vom 12.10.2018 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden **keine** abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

5. Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 beschlossen, den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch erneut öffentlich auszulegen.

Durch folgende Planänderungen wurde eine erneute Offenlage erforderlich:

In seiner Sitzung am 18.12.2018 hat der Rat die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Bericht vom 14.01.2019 wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen der Rechtskontrolle wurde der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes u. a. hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit gesetzlichen Anforderungen des BauGB sowie auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen wie Baunutzungsverordnung und Planzeichenverordnung geprüft.

Nach dem Prüfergebnis der Bezirksregierung Köln, ist im Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Planzeichnung die Eindeutigkeit der Darstel-

lung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, in einem Teilbereich nicht gegeben.

Eine Genehmigung nach § 6 BauGB konnte für die vorgelegte 27. Änderung des Flächennutzungsplanes daher nicht erteilt werden, bzw. fehlerhafte Darstellungen sind räumlich von der Genehmigung auszunehmen.

Die Vorlage zur Genehmigung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bezirksregierung Köln wurde daher mit Schreiben vom 14.03.2019 zurückgezogen.

Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes war in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eindeutigen Planfassung, daher erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich auszulegen.

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 15.05.2019 lag der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, einschließlich Begründung und der o. a. umweltbezogenen Informationen erneut

vom 27.05.2019 bis einschließlich 11.06.2019

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ergänzend konnten alle Informationen gem. § 4a Abs. 4 BauGB zum o.a. Bauleitplanverfahren während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Erkelenz unter

<https://www.erkelenz.de/planen-bauen-wohnen-umwelt/planen/oeffentliche-auslegung/>

eingesehen werden.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich vorgebracht werden oder beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden.

Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz, Ausgabe Nr.: 13 / 2019, am 17. Mai 2019 (Erscheinungstag) veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB informiert.

Während der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens der Änderung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, vorgetragene Stellungnahmen entschieden werden.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB, erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
3. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2018		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.	Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Anpassung an konkretisierende städtebauliche Planungen. Eine Konkretisierung auch hinsichtlich geplanter Bauhöhen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung, der Auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>stellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Für das geplante Wohngebiet ist davon auszugehen das bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und erforderliche Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.</p>	
2	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 18.06.2018</p>		
	<p>Mit der Änderung im Flächennutzungsplan steht der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von ca. 27 ha insgesamt nicht zur Diskussion, sondern lediglich die Anpassung, die zu einer Zunahme landwirtschaftlicher Flächen von rund 1,2 ha zulasten der anderen Kategorien führt. Der Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sind agrarstrukturelle Effekte allerdings als gering einzustufen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan ist der Bedarf an externer Kompensation gering (3 %). Die externe Kompensation soll in Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen im Rahmen angepasster landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Diese Kombination wird begrüßt, weil somit Synergieeffekte ausgenutzt und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Da die externe Kompensation jedoch zu einem hohen Bilanzüberschuss von 18.482 Ökopunkten führt, wird angeregt, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen.</p>	<p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens angepasst. Insbesondere die Abgrenzungen der Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft, werden an die städtebauliche Planung angepasst, hierbei wird die Bauflächendarstellung jedoch nicht vergrößert. U. a. soll die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, inkl. Ausgleichsmaßnahmen i.S. von § 1a Abs. 3 BauGB an die städtebauliche Planung der nachgeordneten Bebauungsplanung angepasst werden. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen und Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.06.2018</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der</p>	<p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen, des Braunkohlentagebau, des Steinkohlentagebau und dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ werden, soweit nicht bereits geschehen, in die Begründung zur Änderung des Flächennut-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen</p>	<p>zungsplanes aufgenommen und zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme der EBV GmbH vom 25.06.2018 liegt der Änderungsbereich innerhalb deren Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ich wiese nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
4	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	Schreiben vom 28.06.2018		
	<p>Die Autobahnunterführung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1000 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46 Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz Süd zuständig. Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Nahbereich des Plangebietes verlaufende L 19 sowie die L 227 und die B 57 ist die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die westliche Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ um 35 ha. Die verkehrliche Erschließung an die L 19, L 227 sowie die Anbindung der L 227 an die B 57 wurde bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 und 02.3/1 vorbereitet und gesichert.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß Pkt. 5 der Begründung Teil 1 untersucht. Hier sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Erkelenz-Süd der A 46 dargestellt werden.</p> <p>Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz darf durch die kommunale Bauleitplanung nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bitte ich mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern.</p> <p>Im Norden des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall zwischen der L 19 und der Wohnbebauung vorgesehen. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit der RNL Niederrhein.</p> <p>Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der extern erforderlich werdenden „Kompensationsflächen für den Artenschutz“ mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der grundsätzlichen Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und damit ein ausreichender Hinweis auf die Umsetzbarkeit des geplanten Wohngebietes. Eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzungen und deren Verkehrserzeugung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses erbracht. Die Hinweise zur Erörterung der Verkehrsuntersuchung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein, zu einem geplanten Lärmschutzwand und zur Lage von „Kompensationsflächen“ betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden dort berücksichtigt.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgte eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52534 Heinsberg Schreiben vom 29.06.2018</p> <p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung: Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere konstruierende Planungen pflegerechtlicher Relevanz bedürfen der Beachtung der geltenden örtlichen Planung (Pflegebedarfsplanung) des Kreises Heinsberg.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Oerather Mühlenfeld West bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsfläche bzw. Altlasten innerhalb des Plangebietes vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im parallellaufenden B-Plan-Verfahren BP Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld-West lösbare immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert worden sind.</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die immissionsschutzrechtliche Situation war bereits im Jahre 2005 Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung der Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand Erkelenz-Mitte. In diesem Verfahren wurde der Schutzabstand zwischen Wohnbauflächen und Gelände eines Betonwerkes auf 500m vergrößert. Aufgrund bereits aufgegebener Nutzungen, wie der des Betonwerkes, rekultivierter Abgrabungsfläche, der Abstände von rd. 400m zwischen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bestehenden Wohnbauflächendarstellung und den im Außenbereich gelegenen gewerblichen Nutzungen ist von einer immissionsschutzrechtlich lösbaren Situation auszugehen. Die bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft, demnach sind keine weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen erforderlich. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>Die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wurde im Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
6.	<p>Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren Schreiben vom 03.07.2018</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern es bei der weiteren Planung bei Versickerungsanlagen bleibt.</p> <p>Hinweis: Es wäre sinnvoll eine Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser durchzuführen und darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen behandelt wird. Auch im Hinblick auf die Diskussion der Mikroschadstoffe und Mikroplastik, das im Wesentlichen aus Reifenabrieb besteht, wäre es wichtig, dies bei der Neuplanung ganzer Stadtteile zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“.</p> <p>Im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dargestellt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB			
1	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel E-Mail vom 06.06.2019</p>		
	<p>Die Belange der von hier betreuten Straßen L 19 Abs. 6.1; 6.2 und L 227 Abs. 18: 19 werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 21.06.2018 sowie auf die Stellungnahme unserer Autobahn-niederlassung in Krefeld vom 28.06.2018, welche weiterhin gültig sind. Wie auch zwischenzeitig bei gemeinsamen Terminen bereits besprochen, sind die verkehrli-</p>	<p>In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der</p>	<p>Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen Auswirkungen des geplanten Gebietes, auf die angrenzenden Knotenpunkte und der Anschlussstellen der A 46, unter Berücksichtigung der sich im Umfeld befindlichen Entwicklungen, ergänzend zu dem bisher vorgelegten Gutachten, zu untersuchen. Eventuell erforderliche Ausbaumaßnahmen, welche ursächlich aus dem Mehrverkehr des Gebietes resultieren, gehen zu Lasten der Stadt Erkelenz. Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Punkte grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Im weiteren, parallelen Verfahren des Bebauungsplanes, sollte die Anlage einer Buswendeschleife auf der Viersener Allee eingeplant werden.</p> <p>Die bisher an der L 227 gelegene provisorische Bushaltestelle, erzeugt ungesicherte Querungen im Bereich der Landesstraße, welche so vermieden, und eine sichere Querung im Bereich der Bebauung ermöglicht werden kann.</p> <p>Die Wartung und Unterhaltung des im nördlichen Bereich geplanten Lärmschutzwalles, von der Landesstraße aus wird nicht geduldet. Die Unterhaltung hat somit über städtische Grundstücke zu erfolgen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p>Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2019</p>		
	<p>Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr folgende Bedenken bzw. Einwände. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich im Bereich des Militärflugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.</p>	<p>In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27.</p>	<p>Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächen-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>nutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 03.06.2019</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services & Management in Hamm. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaß-</p>	<p>In der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde darauf hingewiesen, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden können. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in einer korrigierten, in der Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, eindeutigen Planfassung, erneut nach § 4a Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Während der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgetragen werden, die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle Öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohleletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die o.g. Feldeseigentümer, sowie die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln und für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u> Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 02.07.2019, des Hauptausschusses am 04.07.2019 und des Rates am 10.07.2019

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/376/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2019 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Ausschüssen vom Amt für Bildung und Sport anerkannt wurden.

Aufgrund der Mitgliederzahlen, die unter anderem durch eine Abfrage bei den Bezirksausschussvorsitzenden ermittelt wurden, wurden die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigen Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz entsprechend der Anlagen ermittelten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 26.386,80 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 040100 531700 und 080200 531700 zur Verfügung.

2 Anlagen:

Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Kultur und Sport am 03.07.2019

hier: Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse

Bezirksausschuss	Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro	zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro	Gesamt-betrag Euro
Erkelenz-Mitte	6.332,50	4.130,20	10.462,70
Gerderath	2.550,00	1.050,60	3.600,60
Golkrath	1.090,00	408,60	1.498,60
Granterath/Hetzerath	1.120,00	682,40	1.802,40
Holzweiler/Immerath	1.127,50	454,00	1.581,50
Keyenberg/Venrath/Borschemich	1.172,50	741,40	1.913,90
Kückhoven	1.262,50	465,00	1.727,50
Lövenich	1.300,00	818,00	2.118,00
Schwanenberg	1.230,00	451,60	1.681,60
Gesamt	17.185,00	9.201,80	26.386,80

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Kultur und Sport am 03.07.2019

hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten

Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Socket- betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V	ja	ja	28	x 2,50	--	--	70,00
Judo-Club Erkelenz e.V	ja	ja	29	x 2,50	--	--	72,50
Erkelenzer Volleyball Verein 2000 e.V.	ja	ja	85	x 2,50	--	--	212,50
Tennisclub Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	55	x 2,50	--	--	137,50
Basketballzentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	1	x 2,50	--	--	2,50
Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	ja	ja	39	x 2,50	--	--	97,50
Tennisclub 81 e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
1. Badmintonclub Erkelenz 1987 e.V.	ja	ja	58	x 2,50	--	--	145,00
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	ja	ja	887	x 2,50	--	--	2.217,50

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Socketbetrag Euro	Betrag Euro
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	194	x 2,50	--	--	485,00
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	196	x 2,50	--	--	490,00
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	93	x 2,50	--	--	232,50
Judo Team Erkelenz e.V.	ja	ja	51	x 2,50			127,50
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	60	x 2,50	--	--	150,00
Kneipp-Verein e.V.	ja	ja	20	x 2,50	--	--	50,00
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	55	x 2,50	--	--	137,50
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	15	x 2,50	--	--	37,50
FC Dynamo Erkelenz 2014	ja	ja	1	X 2,50	--	--	2,50
Ski- und Freizeitsport Club	ja	ja	5	X 2,50	--	--	12,50
BC 71 Mantinell Erkelenz	ja	ja	2	X 2,50	--	--	5,00
Erkelenzer Radsport Club	ja	ja	4	X 2,50	--	--	10,00
Bowlingverein Blau-Weiß	ja	ja	3	X2,50	--	--	7,50
Krav Maga Erkelenz e.V.	ja	ja	2	X 2,50	--	--	5,00
Kontrapunkt e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Senioren-Initiative Erkelenz e.V. - S.I.E.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Jugendchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Dorfgemeinschaft Bellinghoven	ja	ja	--	--	183	150,00	150,00
Erkelenzer Karnevalsgesellschaft 1832 e.V.	ja	ja	--	--	465	250,00	250,00
Folklorechor Rjabinuschka e.V. 1992	ja	ja	--	--	16	75,00	75,00
Imkerverein Erkelenz	ja	ja	--	--	36	75,00	75,00
Kinderchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	50	100,00	100,00
Kirchenchor Caecilia St. Lambertus	ja	ja	--	--	44	100,00	100,00
Städtischer Gesangverein 1943 e.V. Erkelenz	ja	ja	--	--	37	75,00	75,00
Städtischer Musikverein Erkelenz e.V.	Ja	Ja	--	--	134	125,00	125,00
Bürgergemeinschaft Flachsfeld	ja	ja			115	125,00	125,00
Bürgergemeinschaft Oerather Mühlenfeld	ja	ja	--	--	64	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins-satzung ja/nein	Gemein-nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Socket-betrag Euro	Betrag Euro
Chöre ev. Kirchengemeinde Erkelenz	ja	ja			46	100,00	100,00
Pfadfinder Erkelenz	ja	Ja			77	100,00	100,00
Gesamt							6.332,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Erkelenz	20.000	x 0,20	4.000,00	
Bellinghoven	375	x 0,20	75,00	
Oerath	276	x 0,20	55,20	
	20.651		4.130,20	4.130,20
Gesamtbetrag				10.462,70

Bezirksausschuss Gerderath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß SPARTA Gerderath e.V.	ja	ja	123	X 2,50	--	--	307,50
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	405	x 2,50	--	--	1.012,50
Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Gerderath	ja	ja	--	--	15	75,00	75,00
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja			166	150,00	150,00
Trommler- und Pfeifercorps 1933 Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	35	75,00	75,00
St. Christophorus Schützenbruderschaft Gerderath	ja	ja	--	--	137	125,00	125,00
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn 1879 e.V.	ja	ja			128	125,00	125,00
Kath. Frauengemeinschaft Gerderath	ja	ja	--	--	210	175,00	175,00
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	51	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereins-Satzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Tanz- und Musikfreunde Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Karnevalsgesellschaft Gerderhahn	ja	ja			110	125,00	125,00
Ortsgemeinschaft Gerderath	ja	ja			14	75,00	75,00
Förderverein GGS	ja	Ja			110	125,00	125,00
Gesamt							2.550,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Gerderath	4.616	x 0,20	923,20	
Gerderhahn	540	x 0,20	108,00	
Vossem	81	x 0,20	16,20	
Moorheide	16	x 0,20	3,20	
	5.253		1.050,60	1.050,60
Gesamtbetrag			3.600,60	

Bezirksausschuss Golkrath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	44	x 2,50	--	--	110,00
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	18	x 2,50	--	--	45,00
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V.	ja	ja	4	X 2,50	--	--	10,00
Power Pänz e.V.	ja	ja	--	--	138	125,00	125,00
Verein der Freunde und Förderer der kath. Grund- schule Erk.-Houverath e.V.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	--	--	43	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	130	125,00	125,00
St. Stephanus Schützenbruderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	142	125,00	125,00
St. Laurentius Schützen Bruderschaft Houverath e.V.	ja	ja	-	-	180	150,00	150,00

Verein Name, Sitz	Vereins-Satzung ja/nein	Gemein-nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Kath. Kapellengemeinde St. Josef Matzerath e.V.	ja	ja	--	--	119	125,00	125,00
Förderverein Dorfkirche St Laurentius Houverath	ja	ja	--	--	98	100,00	100,00
Gesamt							1.090,--

zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Golkrath	952	x 0,20	190,40	
Houverath	641	x 0,20	128,20	
Matzerath	380	x 0,20	76,00	
Hoven	70	x 0,20	14,00	
	2.043		408,60	408,60
Gesamtbetrag 1.498,60				

Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	1	x 2,50	--	--	2,50
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	188	x 2,50	--	--	470,00
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	22	x 2,50	--	--	55,00
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	7	x 2,50	--	--	17,50
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	--	--	20	75,00	75,00
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	--	--	85	100,00	100,00
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	14	75,00	75,00
St. Josef Schützenbruderschaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	41	100,00	100,00
Kirchenchorgemeinschaft Cäcilia Tenholt/Hetzerath/ Granterath	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Musikverein St. Josef Hetzerath	ja	ja	--	--	35	75,00	75,00

Verein Name, Sitz	Vereins-satzung ja/nein	Gemein-nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Musikverein Granterath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
Gesamt							1.120,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Granterath	1.357	x 0,20	271,40	
Hetzerath	1.532	x 0,20	306,40	
Genehen Scheidt Commerden	95	x 0,20	19,00	
Tenholt	428	x 0,20	85,60	
	3.412		682,40	682,40
Gesamtbetrag			1.802,40	

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Holzweiler	1.425	x 0,20	285,00	
Immerath	51	x 0,20	10,20	
Immerath (neu)	770	x 0,20	154,00	
Lützerath	24	x 0,20	4,80	
	2.270		454,00	454,00
			Gesamtbetrag	1.581,50

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Keyenberg	713	x 0,20	142,60	
Keyenberg (neu)	15	X 0,20	3,00	
Berverath	106	x 0,20	21,20	
Unterwestrich	116	x 0,20	23,20	
Oberwestrich	20	x 0,20	4,00	
Venrath	896	x 0,20	179,20	
Kaulhausen	226	x 0,20	45,20	
Kuckum	416	x 0,20	83,20	
Mennekrath	178	x 0,20	35,60	
Neuhaus	123	x 0,20	24,60	
Terheeg	241	x 0,20	48,20	
Wockerath	259	x 0,20	51,80	
Borschemich (neu)	398	x 0,20	79,60	
	3.707		741,40	741,40
			Gesamtbetrag	1.913,90

Bezirksausschuss Kückhoven

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Schießsportverein (Sport- schützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	10	x 2,50	--	--	25,00
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	335	x 2,50	--	--	837,50
Kirchenchor St. Servatius	ja	ja			26	75,00	75,00
St. Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	--	--	297	175,00	175,00
Kückhovener Karnevals- gesellschaft `De JapstöckA	ja	ja	--	--	200	150,00	150,00
Gesamt							1.262,50

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Kückhoven	2.325	x 0,20	465,00	
			465,00	465,00
Gesamtbetrag:				1.727,50

Bezirksausschuss Lövenich

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spiel- und Turnverein 1919 e.V. Lövenich	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	54	x 2,50	--	--	135,00
Spiel- und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	26	x 2,50	--	--	65,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	--	--	34	75,00	75,00
Karnevalsgesellschaft Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	--	--	96	100,00	100,00
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	--	--	83	100,00	100,00
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	--	--	103	125,00	125,00
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	--	--	220	175,00	175,00
Instrumental-Musikverein 1913 e.V. Lövenich	ja	ja	--	--	59	100,00	100,00
Trommler- und Pfeifer- corps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
MGV Concordia 1848 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Hoppesäck 1861 e.V.	ja	ja	--	--	108	125,00	125,00
Gesamt							1.300,00

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Lövenich	2.791	x 0,20	558,20	
Katzem	1.157	x 0,20	231,40	
Kleinbouslar	142	x 0,20	28,40	
	4.090		818,00	818,00
Gesamtbetrag			2.118,00	

Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2018	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.652	x 0,20	330,40	
Geneiken	269	x 0,20	53,80	
Genhof	229	x 0,20	45,80	
Genfeld	108	x 0,20	21,60	
	2.258		451,60	451,60
			Gesamtbetrag	1.681,60



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/377/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2019 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 €, zur Verfügung.

Derzeit liegt lediglich ein den Richtlinien entsprechender Antrag vom TV Erkelenz 1860 e. V. vor.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen den in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschuss zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem TV Erkelenz 1860 e. V. wird ein anteiliger Zuschuss zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat der Stadt Erkelenz verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.

Anlage:

Aufstellung der Zuschüsse an Vereine

**Anlage zur Beschlussvorlage A 2.2 Ausschuss für Kultur und Sport am 03.07.2019
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

Sportvereine und sonstige

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten in €	Kostenvoranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
Bezirksausschuss Erkelenz - Mitte					
TV Erkelenz 1860 e.V.	Ballwagen, 1 Satz Hürden, Materialschrank, Saltolonge, Saltogürtel	7.804,00	ja	ja	30%= 2.341,20 = 500,00 Höchstbetrag



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/378/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath (Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €

insgesamt = 4.040,00 €

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
insgesamt =		4.040,00 €“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.040,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/379/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtmusikbund Erkelenz e. V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2019 einen Zuschuss zu gewähren.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e. V. engagiert sich mit seinen Mitgliedsvereinen bei der Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen und leistet dadurch und durch die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen einen wertvollen Beitrag zum kulturellen Leben in Erkelenz.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Stadtmusikbundes e. V. zu entsprechen und wie in den Vorjahren einen Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtmusikbund Erkelenz e. V. wird für das Jahr 2019 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2020 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/380/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband Erkelenz e.V.	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zu den Kosten für die Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften im Jahre 2019 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zu den Kosten für Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2019 gewährt mit der Auflage, spätestens zum 31.01.2020 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 080200 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/381/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an das Rheinische Feuerwehrmuseum in Lövenich	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Erkelenz und dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V. Erkelenz-Lövenich vom 11.06.2003 gewährt die Stadt Erkelenz dem Verein zu den Kosten des Museumsbetriebes einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten soll und der von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird.

Für das Jahr 2019 beantragt der Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V. mit Schreiben vom 24.01.2019 nun die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,-- €.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V. für das Jahr 2019 einen Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € zur eigenverantwortlichen Budgetierung zur Verfügung zu stellen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e. V. Erkelenz-Lövenich wird zu den Kosten des Museumsbetriebes für das Jahr 2019 ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01.2020 vorzulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.000,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/382/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2019 der Pfarrei Christkönig Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Die Kirchenmusik Pfarrei Christkönig plant für das Jahr 2019 eine Vielzahl von interessanten Veranstaltungen. Das kirchenmusikalische Jahresprogramm umfasst festlich gestaltete Hochämter und Konzerte mit Chor- und Sologesang sowie Orgel- und Instrumentalmusik.

Die musikalische Bandbreite erstreckt sich dabei vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert.

An den Hochfesten Ostern, Pfingsten, Allerheiligen und Weihnachten erklingen feierliche Messvertonungen von W. A. Mozart, J. Haydn und J.E. Eberlin mit dem Kirchen- und Projektchor, Solisten und der Philharmonie Düsseldorf. Weiterhin wird es zwei Gastkonzerte mit dem Kammerchor Cantus Dorsten und dem Erkelenzer Gospelchor „rejoiSing“ geben.

Den musikalischen Höhepunkt des Jahres hat die Aufführung der berühmten „Johannespassion“ von Johann Sebastian Bach am Karfreitag gebildet. Ein Vokalensemble aus zwölf renommierten Solisten und die Philharmonie Düsseldorf mit alten Instrumenten hat dieses ergreifende Werk in historischer Stimmung zu Gehör gebracht.

Ferner sind wieder die beliebten Konzertreihen der Angelus-Konzerte und der Adventskonzerte für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, für das kirchenmusikalische Jahresprogramm 2019 der Kirchenmusik Pfarrei Christkönig Erkelenz einen Zuschuss in Höhe von 3.000 € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Kirchenmusik Pfarrei Christkönig Erkelenz wird zum kirchenmusikalischen Jahresprogramm 2019 ein Zuschuss in Höhe von 3.000,-- € gewährt. Die Verwendung ist spätestens zum 31.01.2020 nachzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.000,-- €. Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabenermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 040100 531700 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/383/2019
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 11.06.2019
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Gewährung eines Zuschusses an Pro Musica e.V. im Jahr 2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Verein Pro Musica e. V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2019 einen Zuschuss zu gewähren.

Pro Musica e. V. engagiert sich sehr stark im Bereich des deutsch-polnischen Jugendaustausches.

Für 2019 stand neben einer Reise zusammen mit der Big Band des Cusanus-Gymnasiums unter der Leitung von Thorsten Odenthal nach Polen und der Aufführung eines Konzertes mit dem polnischen Jugendsinfonieorchester Breslau in der Philharmonie Breslau wie auch 2017 ein Besuch des polnische Jugendsinfonieorchester in Erkelenz auf dem Programm.

Ein vielbeachtetes gemeinsames Konzert des polnischen Jugendsinfonieorchesters und der Big Band des Cusanus-Gymnasiums fand am 16.06.2019 in Erkelenz in der Stadthalle statt.

Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. 15.700,-- €. Unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmen belaufen sich die von Pro Musica zu tragenden Kosten auf 4.300,-- €.

Der Verein erklärt, dass bei einem Zuschuss in Höhe von 1.500,-- € die Finanzierung für die Veranstaltungen gesichert ist.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag von Pro Musica e. V. zu entsprechen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Verein Pro Musica e. V. wird zur Durchführung der Konzerte im Rahmen des deutsch-polnischen Jugendaustausches ein Zuschuss in Höhe von 1.500 € gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.01.2020 nachzuweisen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.500 €.

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan der Stadt Erkelenz unter Produktsachkonto 040100 531700 bereit.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/384/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2019 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den VfR Granterath 1919 e.V. zur Instandsetzung der Sportanlage	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der VfR Granterath 1919 e. V. beabsichtigt, die Sportanlage in Granterath instand zu setzen. Beabsichtigt sind eine Ertüchtigung des Tennenplatzes, eine Instandsetzung der Anlieferzone und eine Befestigung des unbefestigten Weges entlang der Sportanlage.

Der Verein verfügt derzeit über drei Mannschaften im Seniorenbereich und vier Jugendmannschaften.

In Gesprächen und Ortsterminen mit Vertretern des Vereins wurden die Möglichkeiten zur Realisierung erörtert. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 20.600 €. Ein entsprechender Kostenvoranschlag liegt vor.

Das Vorhaben wird aus sportfachlicher Sicht begrüßt und schafft für den Verein verbesserte Bedingungen zur Fortführung der erfolgreichen Vereinsarbeit.

Der VfR Granterath 1919 e. V. ist in Fortsetzung der auch schon bei anderen Sportanlagen eingeschlagenen Verfahrensweise bereit, zur Realisierung des Vorhabens in erheblichem Umfang beizutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Engagement des Vereins zu unterstützen und dem VfR Granterath 1919 e. V. zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 8.000 € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der VfR Granterath 1919 e. V. erhält zur Instandsetzung der Sportanlage in Granterath einen Zuschuss in Höhe von 8.000 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 080100 522100 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/385/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2019 Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Gewährung eines Zuschusses an den SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e.V. zur teilweisen Erneuerung der Spielfeldbarrieren am Sportplatz Venrath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e. V. beabsichtigt, die Spielfeldbarrieren am Rasensportplatz Venrath teilweise zu erneuern.

Der Verein verfügt über eine Seniorenmannschaft mit 20 aktiven Spielern und fünf Mannschaften im Jugendbereich mit 76 aktiven Kindern und Jugendlichen.

In mehreren Gesprächen mit Vertretern des Vereins wurden die Möglichkeiten zur Realisierung erörtert.

Die Gesamtkosten belaufen sich ausweislich des vorliegenden Kostenvorschlages auf ca. 11.000 €.

Das Vorhaben wird aus sportfachlicher Sicht begrüßt und schafft für den Verein verbesserte Bedingungen zur Fortführung der erfolgreichen Vereinsarbeit.

Der SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e. V. ist in Fortsetzung der auch schon bei anderen Sportanlagen eingeschlagenen Verfahrensweise bereit, zur Realisierung des Vorhabens in erheblichem Umfang beizutragen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Engagement des Vereins zu unterstützen und dem SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e. V. zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5.000 € zu gewähren.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der SV Schwarz-Gelb Venrath 1932 e. V. erhält zur teilweisen Erneuerung der Spielfeldbarrieren am Rasensportplatz Venrath einen Zuschuss in Höhe von 5.000 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplatz unter dem Produktsachkonto 080100 522100 zur Verfügung.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/386/2019
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 17.06.2019
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Namensgebung für den Kunstrasenplatz im Schulzentrum Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der SC 09 Erkelenz e. V. hat beantragt, das Kunstrasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz „Josef-Geiser-Spielfeld“ zu benennen.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 den Rat der Stadt Erkelenz gebeten, dem Antrag auf Namensgebung zu entsprechen.

Zuständig für die Namensgebung für die im Eigentum der Stadt Erkelenz stehende Sportfläche ist gem. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters vom 16. Dezember 2015 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Rat der Stadt Erkelenz.

Im Jahre 1952 wurde der Grundschullehrer Josef Geiser (*1922 +2002) Mitglied im SC 09 Erkelenz. 1959 gründete er die Schülerabteilung innerhalb der Jugendabteilung des Vereins und leitete diese auch.

Am 07.10.1983 erhielt er für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Leiter der Jugend- und Schülerabteilung die Verdienstmedaille der Bundesrepublik Deutschland. Das Einverständnis der Angehörigen des Herrn Josef Geiser zur Namensgebung liegt vor.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Das Kunstrasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz führt zukünftig den Namen „Josef-Geiser-Spielfeld.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/387/2019
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 17.06.2019
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
Namensgebung für das Rasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der SC 09 Erkelenz e. V. hat beantragt, das Rasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz „Franz-Mertens-Spielfeld“ zu benennen.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 den Rat der Stadt Erkelenz gebeten, dem Antrag auf Namensgebung zu entsprechen.

Zuständig für die Namensgebung für die im Eigentum der Stadt Erkelenz stehende Sportfläche ist gem. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Richtlinien über die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters vom 16. Dezember 2015 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Rat der Stadt Erkelenz.

Franz Mertens (*1942 +2005) kümmerte sich 25 Jahre um den Jugendfußball im SC 09 Erkelenz e. V. und führte die Arbeit von Josef Geiser erfolgreich fort.

Zusätzlich fungierte er im Verein als Trainer und 2. Vorsitzender. Ihm ist es zu verdanken, dass über viele Jahre ein Austausch mit englischen Jugendfußballern stattfand und war Initiator der sog. „Englandwoche“.

Nach ihm ist auch das jährlich stattfindende „Franz-Mertens-Gedächtnisturnier“ der Erkelenzer Grundschulen benannt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):

„Das Rasenspielfeld im Schulzentrum Erkelenz führt zukünftig den Namen „Franz-Mertens-Spielfeld.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 40/388/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 19.06.2019 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
Unterbringung der Musikschule des Kreises Heinsberg in Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
03.07.2019	Ausschuss für Kultur und Sport
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Nach ausführlichen Vorberatungen hat der Kreistag des Kreises Heinsberg am 19.06.2019 endgültig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, den Sitz der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38, 41812 Erkelenz, in das Gebäude Aachener Straße 49 (Altes Amtsgericht) zu verlagern und hierfür die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Bereits seit vielen Jahren ist die Schaffung adäquater räumlicher Unterbringungsmöglichkeiten der Musikschule des Kreises Heinsberg Gegenstand vielfältiger Überlegungen. Die Stadt Erkelenz hat in der Vergangenheit bereits zur Verbesserung der räumlichen Situation beigetragen und insbesondere seit dem Jahr 2004 kostenlos ihr Gebäude Schulring 38 mit der dazugehörigen Garage und der Gartenanlage zur Nutzung für Zwecke der Musikschule des Kreises Heinsberg überlassen. Die Räumlichkeiten des Gebäudes wurden als Unterrichtsraum, Abstellraum sowie zur Unterbringung der Geschäftsstelle genutzt.

Aufgrund der Aufgabe der bisherigen Nutzung im Gebäude Aachener Straße 49 ergab sich im letzten Jahr die Möglichkeit, dieses Gebäude zu erwerben. Zusammen mit dem Träger Kreismusikschule, dem Kreis Heinsberg, der Leiterin der Kreismusikschule und der Stadt Erkelenz wurde daher überlegt, ob sich hierdurch die Möglichkeit einer optimalen Unterbringung der Kreismusikschule ergibt. Aus inhaltlicher und städtebaulicher Sicht wurde die Lösung von Seiten der Stadtverwaltung Erkelenz ausdrücklich begrüßt. Die Lage im Zentrum der Stadt Erkelenz bezogen auf Erreichbarkeit, Parkplatzsituation und Zentralität sind bestens geeignet für die Unterbringung der Musikschule. Zudem dürften sich auch zukünftig durch die Nähe zum Berufskolleg Synergieeffekte ergeben.

Die Kosten der Kreismusikschule werden im Rahmen einer differenzierten Kreisumlage umgelegt. Hauptkostenträger ist zurzeit die Stadt Erkelenz mit 43,8 % der Kosten. Die Städte Hückelhoven, Wegberg und Übach-Palenberg tragen 22,6 %, 12 % und 10 %. Die prozentualen Beteiligungen der übrigen Städte und Gemeinden liegen darunter.

Die durch den Erwerb und den Umbau des Gebäudes Aachener Straße 49 entstehenden Kosten werden im Rahmen der differenzierten Kreisumlage umgelegt.

Die Stadt Erkelenz hat im Zusammenhang mit den Gesprächen mit Kreis Heinsberg signalisiert, dass sie vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die politischen Gremien bei einer Realisierung der Unterbringung der Musikschule im Alten Amtsgericht in gleichem Umfang wie bisher, d. h. entsprechend der Überlassung des Gebäudes am Schulring 38, die Unterbringung finanziell unterstützen würde. Der Umfang der bisherigen Unterstützungsleistung beträgt rund 20.000 € jährlich. Die angekündigte Unterstützungsleistung und die Tatsache, dass fast 50% der Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule aus der Stadt Erkelenz kommen, dürften dazu beigetragen haben, dass der Kreistag nunmehr auch einen verbindlichen Beschluss zur Verlagerung getroffen hat.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Kreis Heinsberg als Träger der Kreismusikschule verbindlich eine Zusage zu geben, jährlich 20.000 € vor Verteilung der übrigen Kosten im Wege der differenzierten Kreisumlage zur Unterstützung einer optimalen Unterbringung der Kreismusikschule in der Stadt Erkelenz und unter Anrechnung auf die mit dem Betrieb der Kreismusikschule entstehenden Kosten zu leisten.

Beschlussentwurf:

„Nach Umzug der Musikschule des Kreises Heinsberg vom Schulring 38, 41812 Erkelenz, in das Gebäude Aachener Straße 49 gewährt die Stadt Erkelenz für die Unterbringung vor Verteilung der übrigen Kosten im Wege der differenzierten Kreisumlage einen jährlichen, auf die Gesamtkosten anzurechnenden Zuschuss von 20.000 € an den Träger der Kreismusikschule.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Haushaltsmittel in den Haushaltsplänen künftiger Jahre aufzunehmen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Jährlich zusätzlich 20.000 Euro. Hinzu kommen die durch den Erwerb und die Herichtung des Gebäudes entstehenden Kosten, die im Wege der differenzierten Kreisumlage verteilt werden.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/879/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.04.2019 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Zuschussgewährung an Erkelenz international - Verein für Städtepartnerschaften anlässlich der Jubiläumsfeierlichkeiten zu den Partnerschaftsjubiläen 2019 mit Saint-James, Bad Windsheim und Thum	
Beratungsfolge: Datum Gremium 04.07.2019 Hauptausschuss (als Finanzausschuss)	

Tatbestand:

Das Partnerschaftskomitee hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 einstimmig das Grobprogramm für die Jubiläumsfeierlichkeiten (45 Jahre mit Saint-James, 25 Jahre mit Bad Windsheim, 5 Jahre mit Thum) für den Zeitraum 25. – 28.10.2019, die in Erkelenz stattfinden werden, beschlossen.

Planungen und Arrangements der Feierlichkeiten liegen weitgehend in Händen von ‚Erkelenz international – Verein für Städtepartnerschaften e. V.‘. Verschiedene Abstimmungsgespräche haben hierzu zwischen ‚Erkelenz international – Verein für Städtepartnerschaften e. V.‘ und der Stadt Erkelenz, die unterstützend tätig ist, unter Mitwirkung des Vorsitzenden des Partnerschaftskomitees Ratsherrn Ulrich Wendt stattgefunden.

Vertragliche Verpflichtungen bei der Umsetzung des Programms werden unmittelbar zwischen ‚Erkelenz international – Verein für Städtepartnerschaften e. V.‘ als Ausrichter und Musikensembles und anderen am Programm beteiligten Akteuren abgeschlossen, zumal der Verein als potentieller Zuschussempfänger für EU-Fördermittel zur Finanzierung der Veranstaltung auftritt.

Der ausrichtende Verein hat in das Programm des Festaktes für Samstag, den 26.10.2019, stattfindend in der Stadthalle, als besonderen Programmpunkt die Aufführung der „Europäischen Suite“ erreichen können. Hierfür werden allerdings zusätzliche, bisher nicht eingeplante Finanzmittel von ca. 4.000 € benötigt.

Bürgermeister Jansen hat dem Verein in einer Besprechung am 30.04.2019 zugesagt, dem Haupt- und Finanzausschuss (vgl. § 3 Abs. 5 Buchstabe d. Zuständigkeitsordnung des Rates) vorzuschlagen zu beschließen, dass ‚Erkelenz international – Verein für Städtepartnerschaften e. V.‘ dieser Betrag von 4.000 € zusätzlich zu den bisher planmäßig bereitgestellten städtischen Mitteln als Zuschuss zur Verfügung gestellt wird.

Beschlussentwurf:

„1. ‚Erkelenz international – Verein für Städtepartnerschaften e. V.‘ wird zur Ausrichtung der Jubiläumsfeierlichkeiten 2019 der verschiedenen Städtepartnerschaften/Städtefreundschaften, insbesondere zur Aufführung der ‚Europäischen Suite‘ ein Zuschuss von 4.000 € gewährt. Die Mittel sind nach Beschlussfassung an den Verein auszusahlen. Nach Abschluss des Jubiläums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

2. Der Kämmerer wird beauftragt, die Mittel zusätzlich bereitzustellen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kämmerer wird die Zuschussmittel von 4.000 € bereitstellen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/220/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2019 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung von neuen Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Im Zusammenhang mit der Realisierung des durch den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, ausgewiesenen Baugebietes sind die dort vorgesehenen Straßenflächen unter anderem als Grundlage für eine vorzunehmende Hausnummerierung zu benennen.

Der Bezirksausschuss Kückhoven hat in seiner Sitzung am 13.06.2019 über die Benennung beraten und schlägt vor, für die in der Anlage gekennzeichneten Straßenteile die bestehenden Straßennamen der beiden Zufahrtstraßen „Hasenweg“ und „Waldweg“ fortzuführen.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Vorschlag des Bezirksausschusses zu folgen und diesen zu beschließen.

Gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.12.2015 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

Beschlussentwurf:

„Die Straßennamen für die in der Anlage gekennzeichneten Straßenteile des Bebauungsplans Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sollen „Hasenweg“ und „Waldweg“ lauten.“

Finanzielle Auswirkungen:

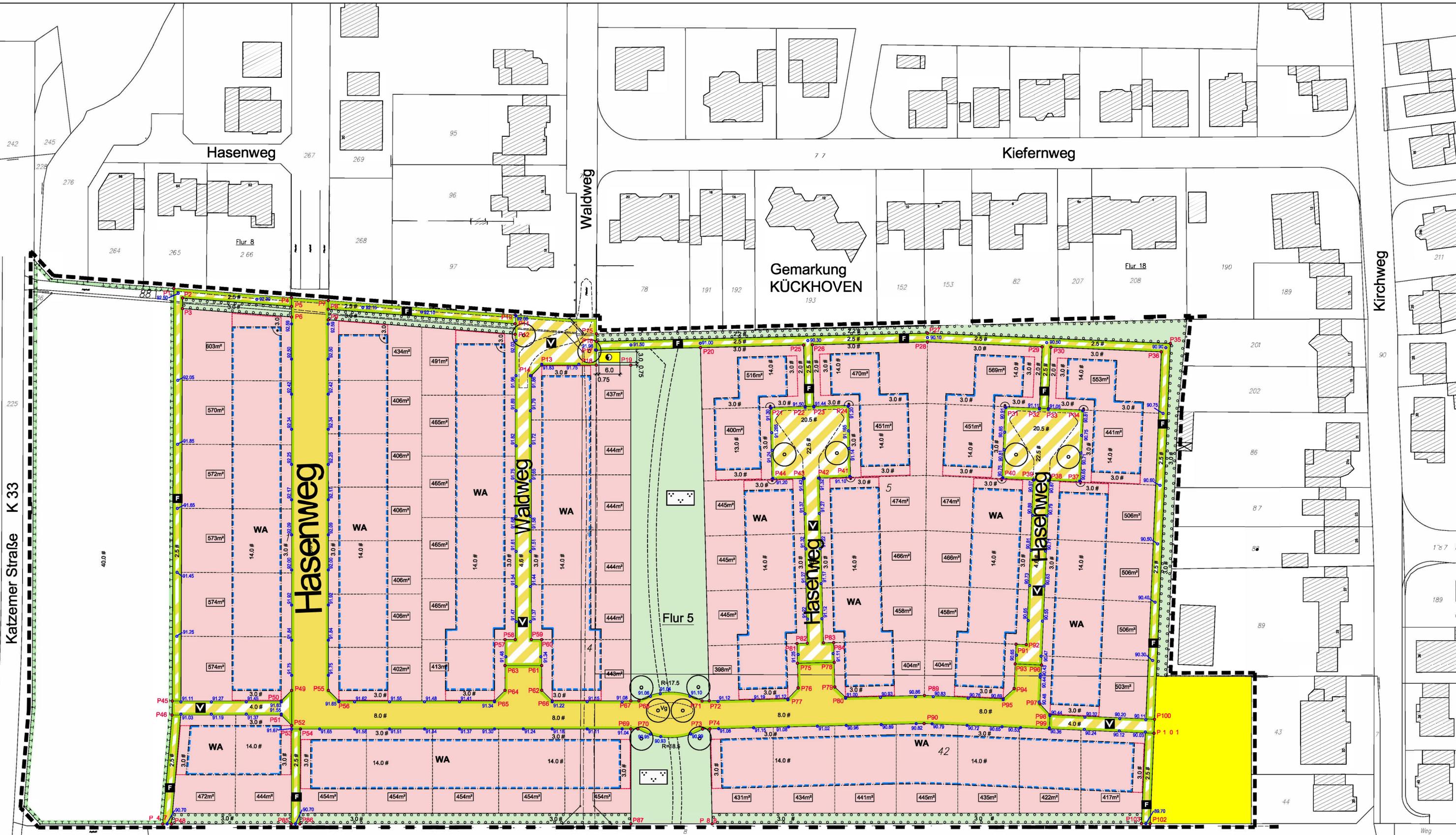
Keine.

Anlage:
Straßenübersichtsplan „Hinter Klüschgarten“



Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz- Kückhoven

Gemarkung Kückhoven, Flur 5





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/221/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.06.2019 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Benennung von neuen Straßenflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.07.2019	Hauptausschuss

Tatbestand:

Im Zusammenhang mit der Realisierung des durch den Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, ausgewiesenen Baugebietes sind die dort vorgesehenen Straßenflächen unter anderem als Grundlage für eine vorzunehmende Hausnummerierung zu benennen.

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 über die Benennung beraten und schlägt vor, den Straßennamen „Am Kammerbusch“ für die Zufahrt zum Baugebiet und die erste Stichstraße fortzuführen und die zweite Stichstraße mit dem Straßennamen „Im Pesch“ zu benennen. Die Straßenteile sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Vorschlag des Bezirksausschusses zu folgen und diesen zu beschließen.

Gemäß § 3 Absatz 5 Buchstabe b der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz vom 16.12.2015 entscheidet der Hauptausschuss auf Vorschlag der Bezirksausschüsse über die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in eigener Zuständigkeit.

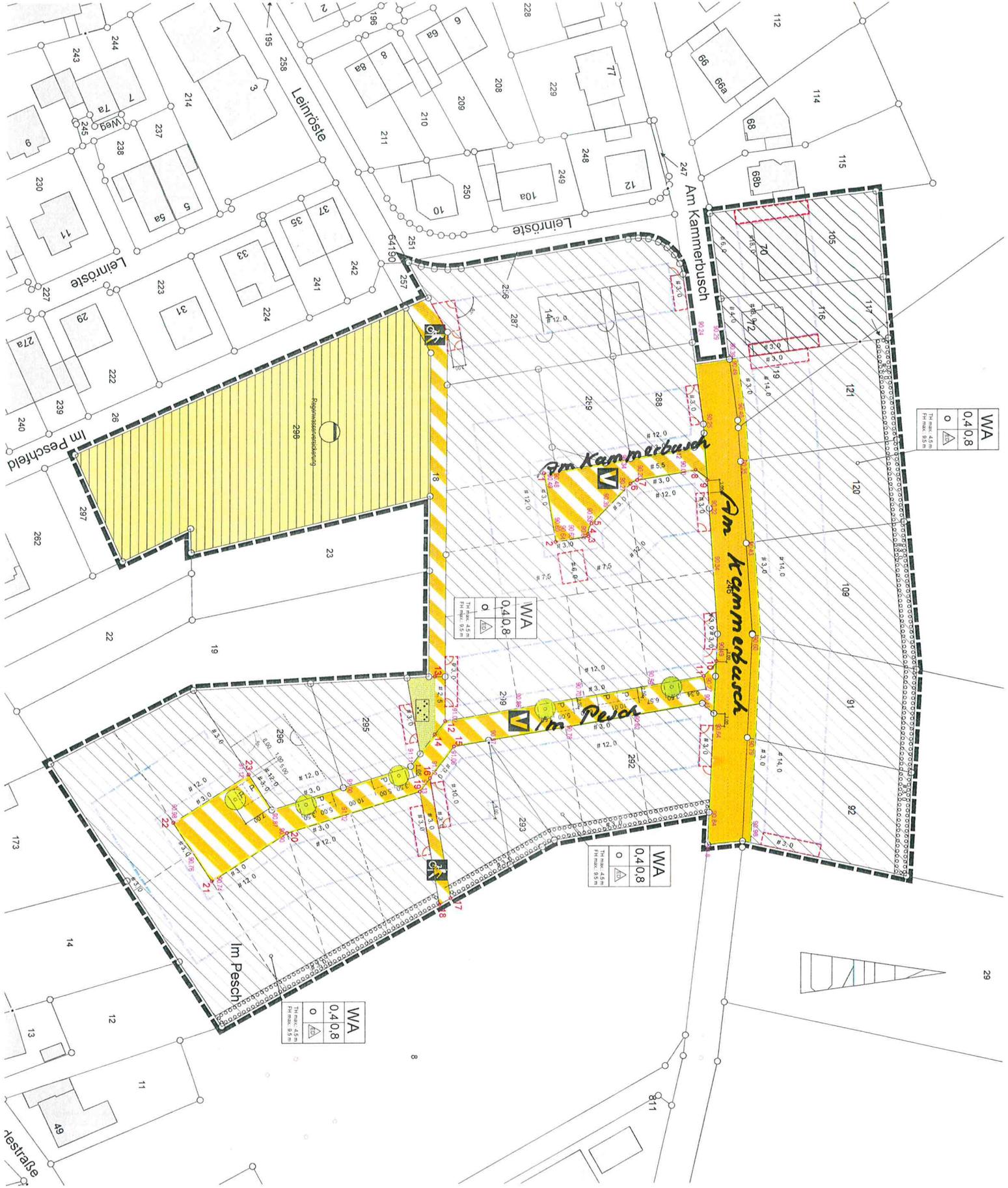
Beschlussentwurf:

„Die Straßennamen für die in der Anlage gekennzeichneten Straßenteile des Bebauungsplans Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, sollen „Am Kammerbusch“ und „Im Pesch“ lauten.“

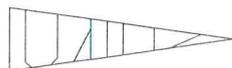
Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:
Straßenübersichtsplan „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“



WA
0.4/0.8
TH: 4,5 m
FH: 8,5 m





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/463/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 11.06.2019 Verfasser: Amt 20 Jürgen Pelz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaftlichen Kämmerei	
Änderung des Gemeindegebietes im Rahmen der Flurbereinigung Wassenberg, verursacht durch den Bau der B 221 n	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 26.03.2019 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass es durch die Neuordnung des Grundbesitzes in der Flurbereinigung Wassenberg, verursacht durch den Bau der B 221 n, erforderlich sei, die bestehende Gemeindegrenze zwischen der Stadt Erkelenz und der Stadt Wassenberg zu ändern und den neuen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Der jetzt vorliegende Vorschlag zur Neuordnung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Erkelenz und Wassenberg wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit Vertretern beider Städte sowie der Bezirksregierung am 13.05.2019 erörtert.

Das dazu ergangene Schreiben der Bezirksregierung vom 22.05.2019 ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Ein Übersichtsplan des betroffenen Gebietes ist als Anlage 2 beigefügt. Die in der Anlage 2 erkennbare bisherige Gemeindegrenze ist blau dargestellt und ragt mehrmals in den Verlauf der neuen B 221 n hinein. Die vorgesehene künftige Gemeindegrenze ist grün dargestellt.

Durch die Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Wassenberg und Erkelenz vergrößert sich das Stadtgebiet der Stadt Erkelenz geringfügig um ca. 330 qm (Anlage 2). Ebenfalls gehen zwei im Plan orange markierte Wirtschaftswegeflächen in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt Erkelenz über. In der Anlage 3 ist nochmals die bisherige Stadtgrenze dargestellt. Der von der Bezirksregierung erstellte Gesamtübersichtsplan ist als Anlage 4 beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen die Änderung des Gemeindegebietes. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, der Änderung des Gemeindegebietes zuzustimmen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 58 II Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Der Rat der Stadt Erkelenz ist mit der Gemeindegebietsänderung im Bereich der B 221 n zwischen der Stadt Wassenberg und der Stadt Erkelenz, wie in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan dargestellt, einverstanden.

Der Gemeindegebietsänderung zwischen der Stadt Wassenberg und der Stadt Erkelenz wird zugestimmt. Die in der Anlage 2 gekennzeichneten Wirtschaftswegeflächen gehen in das Eigentum und die Unterhaltung der Stadt Erkelenz über.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen.

Anlagen:

1. Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 22.05.2019
2. Plan mit Darstellung der Änderungen
3. Plan mit Darstellung der bisherigen Stadtgrenze
4. Gesamtdarstellung des Bereichs der B 221 n

Anlage 1



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Datum: 22.05.2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

33.45-5 12 04-

Auskunft erteilt:

Herr Winkler

walter.winkler@bezreg-koeln.nrw.de

Zimmer: 2058

Telefon: (0221) 147 - 4138

Fax: (0221) 147 - 4181

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Bus Ri. Burtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Flurbereinigung Wassenberg

Änderung der Gemeindegrenze
Bezug: Termin vom 13.05.2019
Anlage: 1 Kartenauszug

Sehr geehrter Herr Jansen,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit Vertretern der Städte Erkelenz und Wassenberg wurde am 13.05.2019 in Ihrem Hause die erforderliche Anpassung der Gemeindegrenze zwischen den beiden Städten - an die im Flurbereinigungsverfahren neu entstandenen und an die den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten angepassten Grenzen - besprochen.

Das mit der Zielsetzung eines Flächenausgleiches zwischen den Städten erarbeitete Besprechungsergebnis für den geänderten nördlichen Abschnitt ist in dem als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Der südliche Abschnitt blieb - wie bisher dargestellt - unverändert.

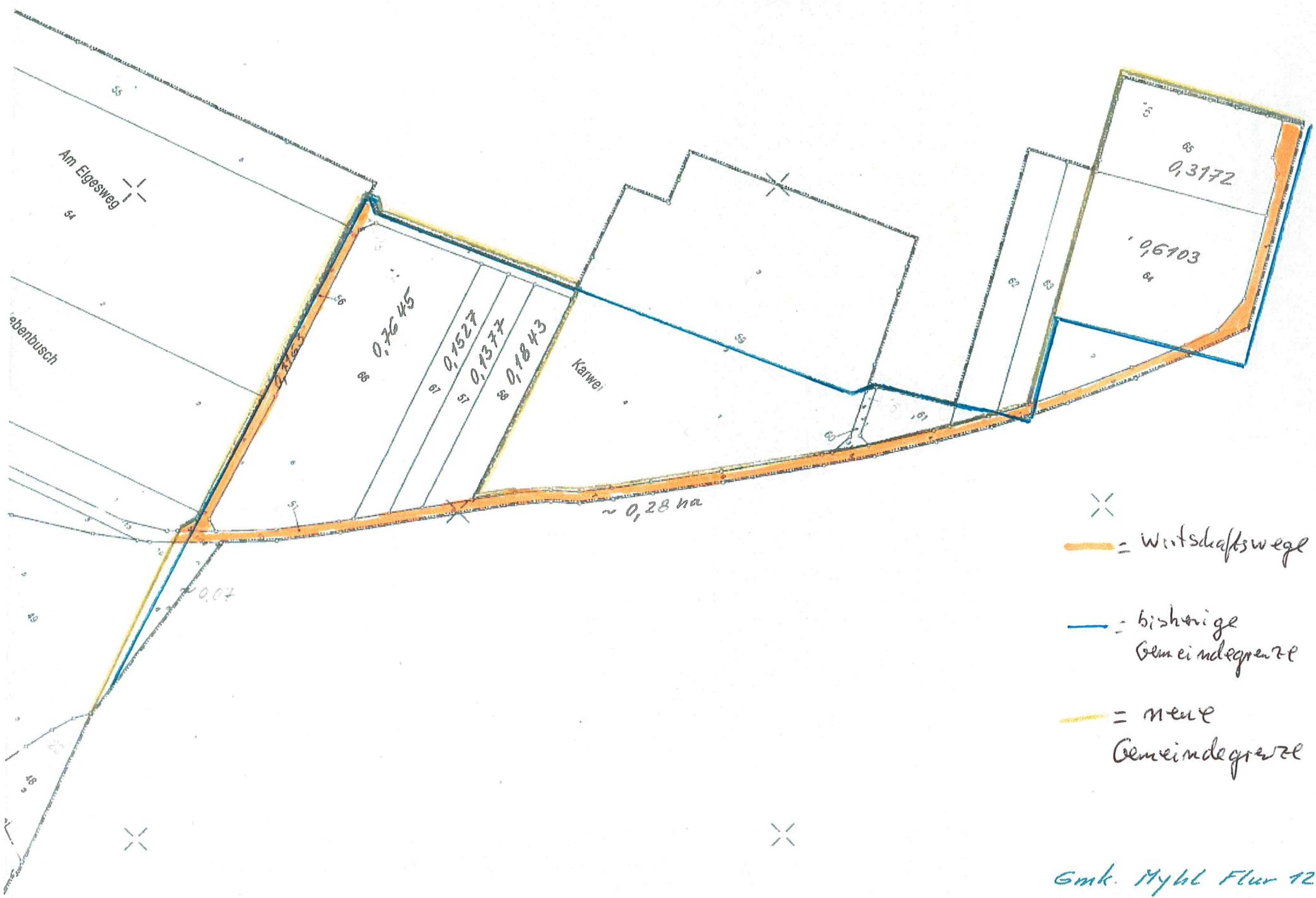
Um Ihre Zustimmung zu den Grenzänderungen und Übersendung einer Ausfertigung der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Winkler

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



- ✕
- = Wirtschaftsweg
- = bisherige Gemeindegrenze
- = neue Gemeindegrenze

Planlage 2

Gmk. Muhl Flur 12
Maßstab 1:2000

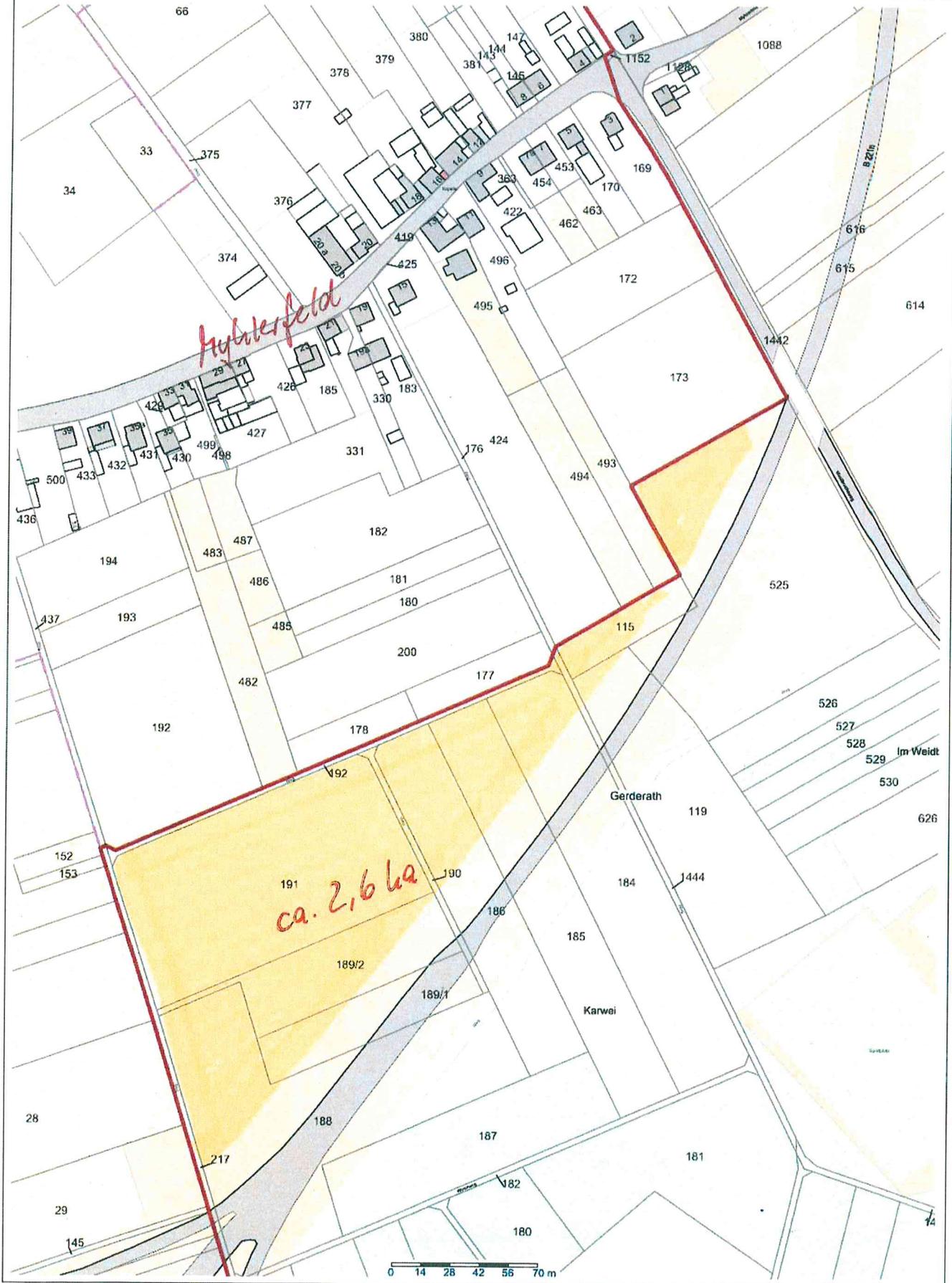


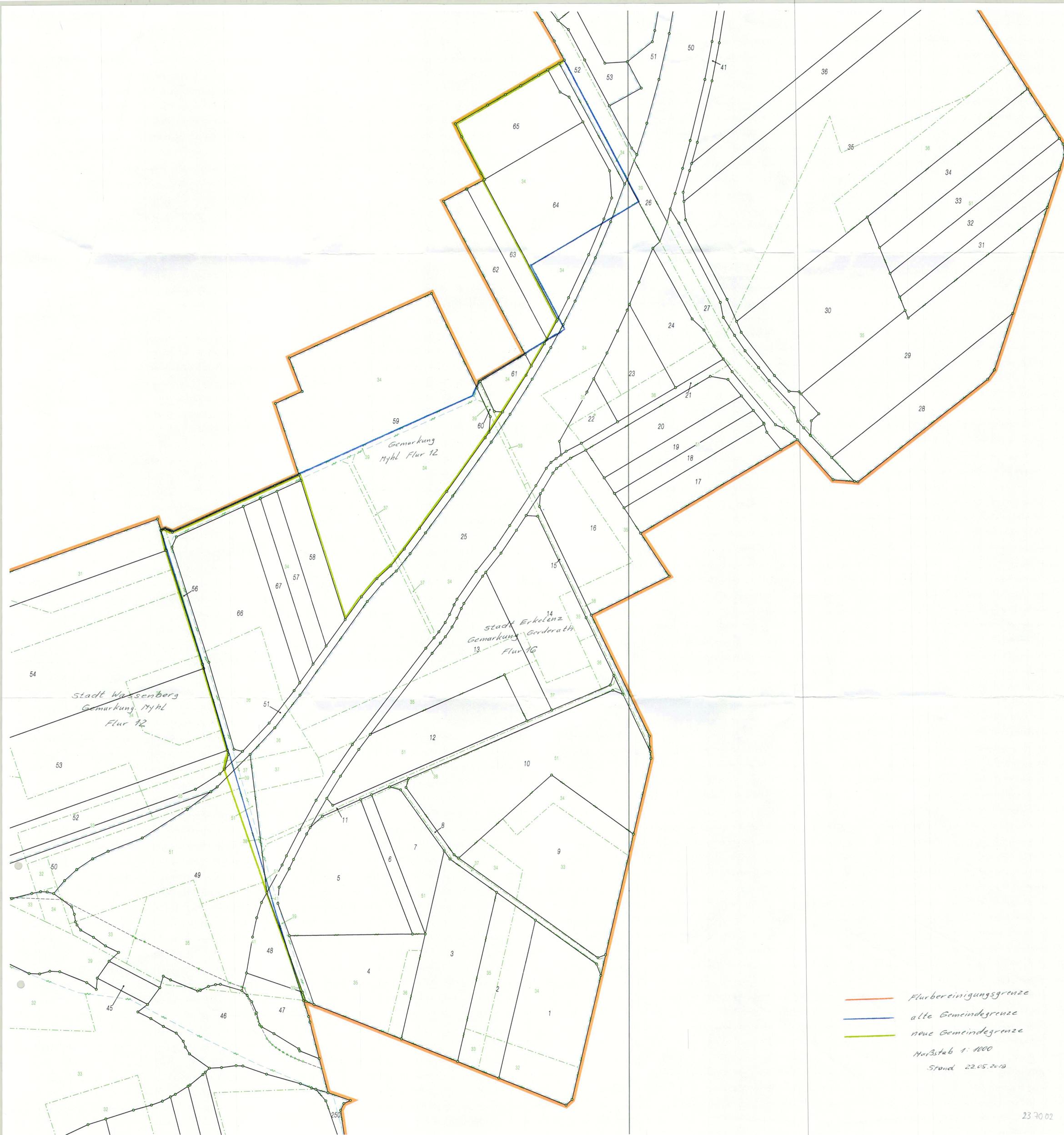
Liegenschaftskarte Alkis



Stand: 27.02.2019
1:2500

Die Inhalte des Geoportals werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Rechtsverbindliche Auskünfte erhalten Sie bei den Trägern der öffentlichen Aufgabe. Die geometrische Genauigkeit der Kartendarstellung kann eingeschränkt sein.





— Flurbereinigungsgrenze
— alte Gemeindegrenze
— neue Gemeindegrenze
 Maßstab 1:1000
 Stand 22.05.2019



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/464/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.06.2019 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/465/2019 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.06.2019 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 19.04.2019 bis 15.06.2019	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.07.2019	Hauptausschuss
10.07.2019	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für den vorgenannten Zeitraum liegen keine Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen vor, die eine Kenntnisnahme erfordern.